

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage www.landkreis-heilbronn.de unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster **Lebenslauf**
2. **Personalausweis** (beidseitige Kopie)
3. **Abschlusszeugnis** (amtlich beglaubigte Kopie), mindestens Hauptschulabschluss
4. **Ärztliches Attest**, bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate. Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.
5. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0B), welches bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt; bitte einen Beleg der Beantragung beifügen).

Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 21 Fragen (75%) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 45 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zu jedem Teil der Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut

an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Information für Diplom-Psychologen/ Masterprüfung im Studiengang Psychologie

Bei antragsstellenden Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder gleichstehenden Hochschule nachweisen, dass eine bestandene Abschlussprüfung (Diplom oder Master) im Studiengang Psychologie vorliegt, ist von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt abzusehen, wenn das Fach Klinische Psychologie mit einem Mindestumfang von 9 ECTS Teil ihrer Prüfung war und eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen wird. Der Master in Psychologie muss auf einem Bachelor in Psychologie aufbauen. (Ziffer 6.2.1 der Richtlinie des Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes).

Bitte übersenden Sie entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt in diesem Fall 250,00 €. Ihnen wird eine Zahlungsaufforderung zugeschickt.

Übersicht der Inhalte der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragsstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlung besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das eingeschränkte Krankheitsbild verfügt und
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren. In der Überprüfung muss deshalb nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Weitere Details zu den Inhalten können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweis

Eine Praxiseröffnung ist unverzüglich dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Gebühren für das Heilpraktikererlaubnisverfahren

- Schriftliche Überprüfung 160,00 €
- Mündliche Überprüfung 190,00 €
- Gebühr für den Beisitzer (Psychotherapeut) 76,00 €
- Verschieben der Überprüfung nach Versand der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben der Überprüfung 55,00 €
- Verschieben der mündl. Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem Prüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben 105,00 €
- Rücknahme des Antrags 80,00 €
- Rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid 140,00 €
- Erteilung der Heilpraktikererlaubnis 250,00 €

Die Gebühr für die schriftliche und mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen. Die Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis ist im Anschluss an die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten. Sofern die schriftliche oder mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person (siehe Gebühren).

Abgabetermin für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im März sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Oktoberüberprüfungen bis spätestens 15. August des betreffenden Jahres. Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges. Beim Erreichen der Teilnehmergegrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Ansprechpartnerinnen

Frau Ribes-Navarro

Tel.: 07131 994-669

Fax: 07131 994-83669

E-Mail: Ingrid.Ribes.Navarro@landratsamt-heilbronn.de

Frau Simpfendörfer

Tel.: 07131 994-7100

Fax: 07131 994-837100

E-Mail: Ute.Simpfendoerfer@landratsamt-heilbronn.de

Anschrift

Landratsamt Heilbronn
Gesundheitsamt
53.1 Heilpraktikerwesen
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Stand: 01. August 2018